



Steuerinformationen

**Die Abgeltungsteuer
ab 2009**

Fakten und Antworten



Am 1. Januar 2009 wird in Deutschland die Abgeltungssteuer, ein neues Besteuerungsverfahren für Einkünfte aus Kapitalvermögen, eingeführt. Künftig werden Zinsen, Dividenden, Fondsausschüttungen oder Kurs- und Währungsgewinne pauschal mit 25 Prozent besteuert, unabhängig vom persönlichen Steuersatz.

Die Abgeltungssteuer wird direkt von den Banken, bei denen die Kapitalanlagen gehalten werden, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Deshalb müssen bei der Einkommensteuererklärung die Kapitaleinkünfte im Regelfall nicht mehr gesondert angegeben werden. Damit vereinfacht das neue Verfahren die Besteuerung von Kapitalerträgen.

Die vorliegende Broschüre soll einen Überblick über das neue Besteuerungsverfahren geben. Für weitere Fragen stehen Ihnen neben den Angehörigen der steuerberatenden Berufe auch die Finanzämter mit ihren Servicezentren zur Verfügung.



Georg Fahrenschon
Staatsminister



Franz Josef Pschierer
Staatssekretär

Die wichtigsten Eckpunkte im Überblick

Grundlegender Systemwechsel

Bei den meisten Kapitalerträgen wird bereits bislang vom Kreditinstitut Kapitalertragsteuer beziehungsweise Zinsabschlagsteuer durch Steuerabzug einbehalten und ans Finanzamt abgeführt. Nach der **bis Ende 2008** geltenden Rechtslage handelt es sich dabei um eine bloße Steuervorauszahlung. Sie besagt noch nichts über die Höhe der endgültigen Steuer auf die Kapitalerträge. Diese wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres im Rahmen der Einkommensteuer-Veranlagung festgestellt. Zu diesem Zweck sind die Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Sie werden vom Finanzamt mit den Einkünften aus den übrigen Einkunftsarten zusammengefasst und für das gesamte zu versteuernde Einkommen die tarifliche Einkommensteuer berechnet. Auf die Einkommensteuer wird dann die einbehaltene Kapitalertrag- beziehungsweise Zinsabschlagsteuer angerechnet.

Ab 1. Januar 2009 wird dieses Verfahren bei Privatanlegern durch die neue Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent abgelöst. Sie wird ebenfalls durch Steuerabzug an der Quelle erhoben. Anders als bisher, ist jedoch mit diesem Steuerabzug die Einkommensteuer auf Einkünfte aus Kapitalvermögen „abgegolten“. Einkünfte, die dem Steuerabzug unterliegen haben, brauchen daher in der Einkommensteuererklärung grundsätzlich nicht mehr angegeben zu werden. Das Abzugssystem umfasst neben der Einkommensteuer auch den Einbehalt des Solidaritätszuschlags sowie gegebenenfalls der Kirchensteuer. Lediglich solche steuerpflichtigen Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterliegen haben (zum Beispiel ausländische Kapitalerträge, die nicht von einem inländischen Kreditinstitut verwaltet werden), müssen weiterhin in der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Auch insoweit kommt der besondere Steuersatz von 25 Prozent zur Anwendung.

Ausdehnung des Steuerabzugsverfahrens

Dem Steuerabzug unterliegen wie bisher schon Erträge aus der Nutzungsüberlassung von Kapital, beispielsweise

- Zinsen aus Sparguthaben oder festverzinslichen Wertpapieren,
- Dividenden aus Aktien,
- Ausschüttungen aus Fondsanteilen.

Darüber hinaus wird der Steuerabzug nunmehr auch bei ausländischen Dividenden, bei Gewinnen aus Termingeschäften sowie bei vereinnahmten Stillhalterprämien vorgenommen.

Neu ist, dass in den Steuerabzug nunmehr auch Erträge aus Wertzuwächsen einbezogen werden. Dies gilt für Gewinne aus der Veräußerung oder Einlösung einer Kapitalanlage, insbesondere bei

- Beteiligungen an Kapitalgesellschaften (zum Beispiel Aktien),
- Fondsanteilen,
- als Termingeschäft ausgestalteten Finanzinstrumenten.

Nicht betroffen sind Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien. Diese bleiben aus dem Anwendungsbereich der Abgeltungsteuer ausgeschlossen.

Der neue Sparer-Pauschbetrag

Der bisherige Sparer-Freibetrag (750 Euro) und der Werbungskosten-Pauschbetrag (51 Euro) werden zu einem Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro zusammengefasst. Ehegatten, die zusammenveranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Pauschbetrag von 1.602 Euro gewährt. Für den Großteil der Anleger bleiben damit im Ergebnis die Abzugsmöglichkeiten unverändert. **Wichtig ist:** Ein darüber hinausgehender Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist ab 2009 grundsätzlich nicht mehr möglich. Dies gilt insbesondere für Schuldzinsen aus der Fremdfinanzierung einer Kapitalanlage.

Abstandnahme vom Steuerabzug

Per Freistellungsauftrag kann der Anleger auch künftig seinem Kreditinstitut die Anweisung erteilen, den Sparer-Pauschbetrag bereits beim Steuerabzug zu berücksichtigen. In diesem Fall wird für Kapitalerträge bis zur Höhe von jährlich 801 Euro (bei zusammenveranlagten Ehegatten: 1.602 Euro) keine Abzugsteuer einbehalten beziehungsweise die einbehaltene Steuer erstattet. Ebenso erhalten bleibt auch die Möglichkeit, beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu beantragen, die dann dem Kreditinstitut vorgelegt wird. Dies betrifft in erster Linie Rentner oder Studenten, deren Kapitalerträge zwar höher als 801 Euro beziehungsweise 1.602 Euro sind, die aber voraussichtlich nicht zur Einkommensteuer zu veranlagten sind, weil ihr zu versteuerndes Einkommen den Grundfreibetrag (im Jahr 2009: 7.664 Euro, bei Verheirateten 15.328 Euro) nicht übersteigt.

Veranlagungsoption

Der Anleger kann im Rahmen der Einkommensteuererklärung die Einbeziehung seiner Einkünfte aus Kapitalvermögen in die Veranlagung beantragen, wenn dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt. Das Finanzamt führt zu diesem Zweck eine Günstigerprüfung durch. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen werden dann nicht dem Steuersatz von 25 Prozent, sondern dem persönlichen Steuersatz unterworfen. Die Wahlmöglichkeit kann nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge ausgeübt werden. Bei zusammenveranlagten Ehegatten muss der Antrag für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden.

Daneben gibt es die Möglichkeit, im Rahmen der Veranlagung eine Steuerfestsetzung mit 25 Prozent auf Basis einer niedrigeren Bemessungsgrundlage zu beantragen. Dies kommt dann in Betracht, wenn bestimmte Tatbestände vorliegen, die vom Kreditinstitut beim Steuerabzug nicht berücksichtigt werden konnten, insbesondere in Fällen eines nicht vollständig ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags oder noch nicht berücksichtigter Verluste beziehungsweise ausländischer Steuern.

Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens

Nach der bis Ende 2008 geltenden Gesetzeslage müssen Aktionäre Dividenden nur zur Hälfte versteuern. Entsprechendes gilt für Veräußerungsgewinne innerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist. Für Privatanleger entfällt dieses „Halbeinkünfteverfahren“ ab dem 1. Januar 2009. Dividenden und Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 angeschafften Aktien unterliegen dann in vollem Umfang der Besteuerung.

Ausdehnung der Veräußerungsgewinnbesteuerung

Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren sind nach der bis Ende 2008 geltenden Rechtslage steuerpflichtig, wenn der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 entfällt diese Veräußerungsfrist, das heißt: Veräußerungsgewinne sind künftig unabhängig von der Haltedauer beim Anleger steuerpflichtig.

Allerdings hat der Gesetzgeber aus Vertrauensschutzgründen eine Übergangsregelung getroffen. Danach findet die Neuregelung nur für nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Kapitalanlagen Anwendung. Für die bis zu diesem Stichtag angeschafften Kapitalanlagen bleibt die bisherige Regelung maßgebend, sie können also außerhalb der Jahresfrist weiterhin steuerfrei veräußert werden. Eine Sonderregelung gilt für so genannte Risikozertifikate. Für diese Wertpapiergattung hat der Gesetzgeber einen eigenen Stichtag festgelegt. Alle Risikozertifikate, die nach dem 14. März 2007 gekauft und nach dem 30. Juni 2009 verkauft beziehungsweise endfällig werden, unterliegen der Abgeltungsteuer. Bei Beständen, die vor dem 15. März 2007 erworben wurden, bleiben Kursgewinne nach Ablauf der Jahresfrist unabhängig vom Verkaufszeitpunkt steuerfrei.

Verrechenbarkeit von Verlusten

Die Verlustverrechnung wird ab 2009 auf die Einkünfte aus Kapitalvermögen beschränkt. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen also nicht mehr wie bisher mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen werden. Sie mindern stattdessen die Einkünfte, die der Anleger in den Folgejahren aus Kapitalvermögen erzielt. Eine besondere Einschränkung gilt für Verluste aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 angeschafften Aktien, die künftig nur noch mit ebensolchen Gewinnen verrechenbar sind. Positiv für den Anleger ist, dass bei nach diesem Stichtag angeschafften Kapitalanlagen Veräußerungsverluste außerhalb der Jahresfrist, die bislang steuerlich nicht mehr relevant waren, künftig berücksichtigungsfähig bleiben.

Bis Ende 2008 entstandene „Altverluste“ aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren können für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2013 mit entsprechenden Veräußerungsgewinnen, zum Beispiel aus dem Verkauf von Aktien oder Fondsanteilen, verrechnet werden.

Verluste aus ...	können verrechnet werden mit Einkünften aus ...			
	laufenden Kapitalerträgen	der Veräußerung von Aktien	der Veräußerung von sonstigem Kapitalvermögen	anderen Einkunftsarten
laufenden Kapitalerträgen	ja	ja	ja	nein
der Veräußerung von Aktien	nein	ja	nein	nein
der Veräußerung von sonstigem Kapitalvermögen	ja	ja	ja	nein
privaten Veräußerungsgeschäften bis 2008 (Altverluste)	nein	ja (bis 2013)	ja (bis 2013)	nein

Lebensversicherungen

Für vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossene Kapitallebensversicherungen bleibt es dabei, dass die Erträge hieraus im Regelfall steuerfrei sind. Bei nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Kapitallebensversicherungen ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge steuerpflichtig. Insoweit kommt der abgeltende Steuersatz von 25 Prozent zur Anwendung.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist lediglich die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern. Der abgeltende Steuersatz von 25 Prozent findet in diesen Fällen keine Anwendung. Vielmehr erfolgt eine Veranlagung gemeinsam mit den Einkünften aus den anderen Einkunftsarten unter Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs.

Übersicht über die Auswirkungen

Nach der bis 2008 geltenden Rechtslage unterliegen Kapitalerträge im Rahmen des progressiven Einkommensteuertarifs dem persönlichen Steuersatz, der – abhängig von der Höhe des zu versteuernden Einkommens – zwischen dem Eingangsteuersatz von 15 Prozent und dem Spitzensteuersatz von 45 Prozent liegt. Ab 2009 gilt grundsätzlich ein einheitlicher Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent. Ist der persönliche Steuersatz niedriger und wird in der Einkommensteuererklärung beantragt, die Kapitalerträge in die Veranlagung einzubeziehen, erfolgt die Besteuerung der Kapitalerträge weiterhin nach dem günstigeren persönlichen Steuersatz.

Eine kurze Übersicht finden Sie auf der folgenden Seite.

Art der Kapitalerträge	Steuerbelastung Rechtslage bis 2008	Steuerbelastung Rechtslage ab 2009
Zinsen	15 % bis 45 %	(15 % bis) 25 %
Dividenden	7,5 % bis 22,5 %	(15 % bis) 25 %
Veräußerungsgewinne (innerhalb der Jahresfrist)	7,5 % bis 22,5 %	(15 % bis) 25 %
Veräußerungsgewinne (außerhalb der Jahresfrist)	0 %	(15 % bis) 25 %
Lebensversicherung (normal)	15 % bis 45 %	(15 % bis) 25 %
Lebensversicherung (begünstigt)	7,5 % bis 22,5 %	7,5 % bis 22,5 %

Fragen und Antworten

Wie ist die Abgeltungsteuer ausgestaltet?

Abgeltungsteuer bedeutet, dass alle Kapitalerträge, die nicht in einem Unternehmen anfallen, mit einem einheitlichen Steuersatz von 25 Prozent besteuert werden. Es darf aber nicht vergessen werden, dass Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer hinzukommen.

Grundlegend beruht das Konzept der Abgeltungsteuer auf einem Steuerabzug an der Quelle. Dies bedeutet, dass inländische Schuldner oder Zahlstellen (zum Beispiel Banken) verpflichtet sind, einen Steuerabzug vorzunehmen und an die Finanzverwaltung abzuführen. Mit dem Steuerabzug ist die Einkommensteuer des Gläubigers

zukünftig grundsätzlich abgegolten, das heißt, der Steuerpflichtige muss die Kapitaleinkünfte dann nicht mehr in seiner Einkommensteuererklärung angeben. Das Abzugssystem umfasst auch den Solidaritätszuschlag und den Einbehalt der Kirchensteuer.

Welche Einkünfte fallen unter die Abgeltungsteuer?

Unter die Regelungen der Abgeltungsteuer fallen grundsätzlich alle Einkünfte aus dem Kapitalvermögen, insbesondere Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten (Sparbücher, Tagesgeld- und Festgeldanlagen), Kapitalerträge aus Forderungswertpapieren, Dividenden, Erträge aus Investmentfonds oder Termingeschäfte und auch Zertifikaterträge. Weiterhin erfasst die Abgeltungsteuer Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften, insbesondere bei Wertpapieren, Investmentanteilen und Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, nicht jedoch Immobilien.

Gilt die Abgeltungsteuer auch bei Lebensversicherungen?

Teilweise ja.

Sowohl das bisherige als auch das zukünftige Recht unterscheidet zwischen Versicherungsverträgen, die bis zum 31. Dezember 2004 („Altverträge“) und solchen, die danach abgeschlossen wurden („Neuverträge“).

Bei **Altverträgen** gilt zeitlich unbeschränkt die an bestimmte Voraussetzungen (insbesondere Mindestvertragsdauer von zwölf Jahren, mindestens fünfjährige laufende Beitragszahlung, 60 Prozent Mindesttodesfallschutz) geknüpfte Steuerbefreiung fort.

Bei **Neuverträgen** ist als steuerpflichtiger Ertrag der Unterschied zwischen der Versicherungsleistung und den auf sie entrichteten Beiträgen zu ermitteln. Erfolgt die Auszahlung nach Vollendung

des 60. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von zwölf Jahren nach Vertragsabschluss, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags anzusetzen.

Allerdings fallen Leistungen aus Neuverträgen, bei denen die Voraussetzungen des hälftigen Unterschiedsbetrags vorliegen, nicht unter den abgeltenden Steuersatz von 25 Prozent. In diesen Fällen erfolgt eine Veranlagung gemeinsam mit den Einkünften aus anderen Einkunftsarten unter Anwendung des progressiven Einkommensteuertarifs.

Bei der Erhebung der Steuer ist zu beachten, dass der Steuerabzug von 25 Prozent durch den Versicherer auch bei Lebensversicherungen vorgenommen wird, die die Voraussetzung der hälftigen Freistellung erfüllen. Der Steuerpflichtige kann diese Freistellung in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen und damit eine Erstattung durch das Finanzamt erreichen.

Kann ich weiterhin bei Kapitaleinkünften Werbungskosten, wie zum Beispiel Depotgebühren, geltend machen?

Nein. Die Bemessungsgrundlage entspricht den Bruttoerträgen, die nur durch den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro, für Verheiratete in Höhe von 1.602 Euro, reduziert werden. Damit werden typischerweise Werbungskosten berücksichtigt, denn die ganz überwiegende Mehrzahl der Steuerpflichtigen hat geringere Werbungskosten als 800 Euro. Lediglich bei Steuerpflichtigen mit hohem Einkommen fällt im Durchschnitt ein höherer Werbungskostenbetrag an. Diese profitieren aber bereits von dem günstigeren Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent.

Müssen alle Steuerpflichtigen auf ihre Kapitaleinkünfte 25 Prozent Einkommensteuer zahlen?

Nein. Steuerpflichtige, die aufgrund ihrer geringen Einkünfte einen persönlichen Steuersatz von unter 25 Prozent haben, können zu ihren Gunsten zur Veranlagung ihrer Einkünfte aus Kapitalvermögen optieren, das heißt, sie können in der Einkommensteuererklärung ihre Kapitaleinkünfte angeben. Die Kreditinstitute werden ihnen dafür auf Verlangen eine Bescheinigung ausstellen. Stellt sich bei der Steuerfestsetzung aufgrund der eingereichten Erklärung heraus, dass die Veranlagung nicht günstiger für den Steuerpflichtigen ist, werden die Kapitaleinkünfte bei der Steuerfestsetzung von Amts wegen nicht berücksichtigt. In diesem Fall bleibt es also - ohne dass der Steuerpflichtige selbst tätig werden muss - bei dem für ihn günstigeren Abgeltungssteuersatz.

Welche Vereinfachungen bringt die Abgeltungsteuer für die Steuerpflichtigen?

- Die einheitliche Behandlung der unterschiedlichen Kapitalanlageformen wird gegenüber dem bisherigen Recht ein Höchstmaß an steuerlicher Transparenz bieten. Steuerliche Überlegungen überlagern nicht mehr die Anlagestrategie, wie dies nach dem bisherigen Recht infolge der Abgrenzung der Besteuerung von privaten Veräußerungsgewinnen nach § 23 Einkommensteuergesetz gegenüber laufenden Kapitalerträgen nach § 20 Einkommensteuergesetz der Fall ist.
- Steuerpflichtige, die die Veranlagungsoption nicht wahrnehmen, brauchen ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht mehr in der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern sie eine Konto- oder Depotverbindung bei einem inländischem Kreditinstitut unterhalten und auch keine steuerlichen Vergünstigungen, bei denen die Höhe der Kapitaleinkünfte maßgebend ist (zum Beispiel Spenden, außergewöhnliche Belastungen), geltend machen möchten.

- Die Erklärungsvordrucke werden, auch für den Steuerpflichtigen, der die Veranlagung wählt, einfacher und verständlicher gestaltet.

Was ändert sich für Fondssparer und Aktionäre durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens?

Bei Privatanlegern wird das bislang insbesondere für Dividenden und Veräußerungsgewinne aus Aktienverkäufen geltende Halbeinkünfteverfahren zukünftig nicht mehr angewandt. Zwar werden bei einer bloßen Betrachtung der Ebene der Anteilseigner diese durch den Wegfall des Halbeinkünfteverfahrens stärker belastet. Jedoch ist eine isolierte Bewertung der Belastung auf der Anteilseignerebene ohne Berücksichtigung der Entlastung auf Unternehmensebene nicht sachgerecht. Selbstverständlich profitiert der Anteilseigner auch von den Entlastungen auf Unternehmensebene, etwa durch einen Substanzgewinn auf Unternehmensebene mit der Folge entsprechender Kursgewinne. Wirtschaftlich entscheidend ist die Gesamtbelastung auf Unternehmens- und Anteilseignerebene. Auch bei niedrigeren persönlichen Steuersätzen kommt es zu einer fast durchgehend geringeren steuerlichen Gesamtbelastung.

Im Übrigen gilt: Erhält ein Bürger eine Dividende in Höhe von 1.000 Euro, ist die Steuer hierauf genauso hoch wie bei einem Bürger, der Zinsen in Höhe von 1.000 Euro erhält.

Sind auch Produkte der Altersvorsorge, insbesondere Fonds- oder Banksparpläne, von der Abgeltungsteuer betroffen?

Auf Anlageformen, die ausschließlich der privaten Altersvorsorge dienen, wird keine Abgeltungsteuer erhoben, das heißt Riester-Fondssparpläne, Rürup-Rente und betriebliche Vorsorgepläne bleiben von der Abgeltungsteuer ausgenommen. Ebenfalls unberührt von der Abgeltungsteuer bleiben private Renten- und Kapitalle-

bensversicherungen, sofern die Verträge vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden und die Vertragsdauer mindestens zwölf Jahre beträgt.

Die Leistungen aus zertifizierten Altersvorsorgeverträgen (Riester-Rente) und von Basisrentenprodukten (Rürup-Rente) werden erst in der Auszahlungsphase nachgelagert besteuert. Während der Ansparphase erfolgt keine Besteuerung von Erträgen und Wertsteigerungen. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer wird bei der Besteuerung der Riester- und Rürup-Verträge der von der Höhe des zu versteuernden Einkommens abhängige persönliche Steuersatz und nicht der Abgeltungsteuersatz angewendet.

Zu den Riester-Produkten gehören sämtliche zertifizierten Altersvorsorgeverträge in Form einer Rentenversicherung, eines Fonds- oder eines Banksparrplans. Die Regelungen in der Ansparphase gelten für jeden zertifizierten Altersvorsorgevertrag. Dies gilt unabhängig davon, ob der Anleger im Rahmen der Riester-Rente förderberechtigt ist und ob er die Förderung in Anspruch nehmen wird. Das heißt, auch ein Selbstständiger, der nicht förderberechtigt ist, kann einen entsprechenden zertifizierten Altersvorsorgevertrag abschließen und von den Regelungen profitieren.

Rürup-Produkte können ebenfalls von allen Steuerpflichtigen als private Rentenversicherungen und zukünftig auch als fondsgebundene Basisrentenprodukte abgeschlossen werden.

Bleibt der Kontenabruf der Finanzbehörden wie bisher bestehen?

Nein. Mit der Einführung der Abgeltungsteuer wird der Kontenabruf nach § 93 Abgabenordnung in seiner bisherigen Form der Vergangenheit angehören. Die Kontenabrufmöglichkeit besteht ab 2009 - außer in den Fällen, in denen private Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne noch nach altem Recht zu besteuern sind - nur noch für die Fälle, in denen ein Bürger

- beantragt, seine Kapitaleinkünfte seinem niedrigeren persönlichen Einkommensteuersatz zu unterwerfen,
- steuerliche Vergünstigungen (zum Beispiel außergewöhnliche Belastungen) in Anspruch nehmen will,
- Kindergeld beantragt und für die Höhe des Kindergelds die Einkünfte des Kindes von Bedeutung sind,
- festgesetzte Steuern nicht zahlt,
- einem steuerlichen Kontenabruf zustimmt oder
- bestimmte staatliche Leistungen beantragt, für die die Höhe des Einkommens von Bedeutung ist (zum Beispiel BAFÖG, Wohngeld).

Wie wird die Kirchensteuer auf die Kapitaleinkünfte erhoben?

Grundsätzlich sollen – voraussichtlich ab dem Jahr 2011 – die Kreditinstitute die Kirchensteuer – wie die Einkommensteuer – bereits in der Form des Quellensteuerabzugs erheben. Hierfür ist jedoch eine gesonderte Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern notwendig, bei der die Kreditinstitute unter Wahrung des Datenschutzes der Betroffenen eine Abfrage starten können, ob ihre Kunden einer Religionsgemeinschaft angehören, für die Kirchensteuer zu erheben ist.

Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Datenbank ihre Arbeit aufnimmt, bestehen für den Steuerpflichtigen hinsichtlich der Kirchensteuererhebung zwei Alternativen:

- Er kann einerseits bei seinem Kreditinstitut seine Religionsangehörigkeit angeben. Dann nimmt das Kreditinstitut – ohne dass die Finanzverwaltung hiervon erfährt – die Erhebung der Kirchensteuer für ihn vor.

- Er kann in seiner Steuererklärung angeben, in welcher Höhe Kapitalertragsteuer von seinem Kreditinstitut einbehalten wurde. Dann setzt das Kirchensteueramt aufgrund der angegebenen Kapitalertragsteuer die zutreffende Kirchensteuer für ihn fest.

In beiden Fällen mindert sich gleichermaßen die vom Kreditinstitut einbehaltene beziehungsweise vom Finanzamt festzusetzende Abgeltungsteuer um 25 Prozent der auf die Kapitalerträge entfallenden Kirchensteuer. Diese pauschale Steuerermäßigung tritt an die Stelle des Abzugs der Kirchensteuer als Sonderausgabe.

Werden ausländische Kapitalerträge genauso behandelt wie inländische?

Ja. Allerdings muss der Steuerpflichtige diese, sofern sie nicht von einem inländischen Kreditinstitut für ihn verwaltet werden, selbst in der Einkommensteuererklärung angeben.

Kann man die Abgeltungsteuer – ähnlich wie bisher – mit Nichtveranlagungsbescheinigungen und Freistellungsaufträgen vermeiden?

Ja. Wer bisher die entsprechenden Anträge gestellt hat oder die Voraussetzungen hierfür erstmals erfüllt, kann dies auch zukünftig tun. Bereits vor dem 1. Januar 2009 erteilte Freistellungsaufträge behalten ihre Gültigkeit. Fondsbesitzer und Aktionäre sollten aber beachten, dass Dividenden und Veräußerungsgewinne wegen des Wegfalls des Halbeinkünfteverfahrens ab 2009 voll steuerpflichtig sind. Gegebenenfalls müssen daher die erteilten Freistellungsaufträge angepasst werden.

Was passiert mit Altverlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften mit Wertpapieren? Kann der Steuerpflichtige diese weiterhin geltend machen?

Ja. Altverluste aus privaten Veräußerungsgeschäften, das heißt Verluste, die innerhalb der bis Ende 2008 maßgebenden einjährigen Veräußerungsfrist angefallen sind, kann der Steuerpflichtige für eine Übergangszeit bis zum Jahr 2013 mit Einkünften aus der Veräußerung von Kapitalanlagen – zum Beispiel Gewinnen aus Aktienverkäufen oder Fondsbeteiligungen – verrechnen. Eine Verrechnung mit Zinseinkünften oder Dividendenausschüttungen ist dagegen nicht zulässig. Dies war auch nach dem bisherigen Recht nicht möglich.

Beispiel

A hat im Jahr 2001 Verluste aus privaten Veräußerungsgeschäften in Höhe von 20.000 Euro erzielt, die er bisher noch nicht verrechnen konnte. Im Jahr 2010 erzielt er Einkünfte aus Kapitalvermögen in Höhe von 20.000 Euro. Hiervon entfallen 10.000 Euro auf Zinseinkünfte und Dividendenausschüttungen (Einkünfte nach § 20 Abs. 1 Einkommensteuergesetz). Die übrigen Einkünfte von 10.000 Euro stammen aus der Endfälligkeit von Zertifikaten, aus Einlösungsgewinnen bei Finanzinnovationen (zum Beispiel Umtauschanleihen), aus Termingeschäften sowie aus Veräußerungsgewinnen aus Aktien, die er im Jahr 2009 angeschafft hat (Einkünfte nach § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz).

A kann lediglich einen Verlust von 10.000 Euro verrechnen, da die Altverluste nicht mit den Gewinnen aus den Zinseinkünften und Dividendenausschüttungen verrechnet werden können. Für A besteht allerdings die Möglichkeit, die Verluste noch in den Jahren 2011 bis 2013 geltend zu machen.

Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Steuerpflichtige derartige Altverluste im Jahr ihrer Entstehung in seiner Steuererklärung angegeben hat und sie vom Finanzamt – durch den Erlass eines Verlustfeststellungsbescheides – berücksichtigt wurden.

Wie können Inhaber eines Wertpapierdepots den Bestandsschutz für ihre vor 2009 angeschafften Aktien und Fondsanteile sichern?

Mit einem Zweit- oder Unterdepot lassen sich die vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Wertpapiere von den später erworbenen Wertpapieren trennen. Dies ist wichtig, um den Bestandsschutz der bis Ende 2008 gekauften Aktien und Fondsanteile zu sichern. Denn insoweit erzielte Veräußerungsgewinne sind nach einem Jahr Haltedauer steuerfrei. In das zweite Depot kommen die nach dem 31. Dezember 2008 gekauften Papiere. Beim Verkauf dieser Papiere erzielte Veräußerungsgewinne unterliegen unabhängig von der Haltedauer der Abgeltungsteuer.

Lägen alte und neue Aktien/Fondsanteile im selben Depot, würde bei Verkäufen unterstellt, dass der Anleger die zuerst angeschafften Papiere auch zuerst wieder veräußert. Für den Anleger wäre dies aber häufig nachteilig. Da Veräußerungsgewinne bei den vor dem 1. Januar 2009 gekauften Papieren nach einer Haltedauer von einem Jahr steuerfrei sind, ist es steuerlich günstiger, diese möglichst lange im Depot behalten und stattdessen zunächst die nach dem 31. Dezember 2008 gekauften Aktien zu veräußern. Mit einem Zweit- oder Unterdepot ist die hierfür notwendige klare Trennung gewährleistet.

Wie werden Verluste aus Kapitalvermögen berücksichtigt?

Verluste werden wie folgt berücksichtigt: Zunächst werden positive und negative Einkünfte (zum Beispiel Zinsen aus Einlagen und festverzinslichen Wertpapieren, Stückzinsen, Dividenden, Gewinne und Verluste aus Veräußerungsgeschäften) auf Ebene der Bank verrechnet, wobei Verluste aus Aktienverkäufen grundsätzlich nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden können. Ein verbleibender Verlust wird von der Bank entweder auf das nächste Jahr vorgetragen oder aber – auf Verlangen des Kunden – bescheinigt und kann dann im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung

vom Finanzamt mit Kapitaleinkünften (keine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten) des laufenden Jahres bei anderen Banken oder mit Kapitaleinkünften der Folgejahre verrechnet werden. Der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung ist unwiderruflich und muss bis zum 15. Dezember des laufenden Jahres der Bank zugegangen sein.

Was ist bei ausländischen Quellensteuern zu beachten?

Investieren Anleger ihr Geld im Ausland, wird dort häufig Quellensteuer von Zinsen und Dividenden einbehalten. Bislang konnten diese Quellensteuern nur im Rahmen der Einkommensteuererklärung vom Finanzamt auf die deutsche Einkommensteuer angerechnet werden. Ab 2009 wird die Verrechnung der ausländischen Quellensteuer mit der Abgeltungsteuer – sofern die Kapitalanlagen bei einer Bank in Deutschland liegen – direkt durch die Bank vorgenommen. Dieses Verfahren ist für den Anleger wesentlich rascher und unbürokratischer. Anleger mit Konten oder Depots im Ausland müssen sich ihre Quellensteuer weiterhin über die Einkommensteuererklärung auf die Abgeltungsteuer anrechnen lassen.

Wie wirkt sich die Abgeltungsteuer auf den Höchstbetrag für den Spendenabzug aus?

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke können insgesamt bis zu einem Höchstbetrag von 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abgezogen werden. Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen, bleiben bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte grundsätzlich unberücksichtigt. Dies kann in bestimmten Fällen für den Sonderausgabenabzug ungünstig sein, beispielsweise wenn sehr hohe Spenden getätigt werden oder die Kapitalerträge den größten Teil des Einkommens ausmachen. Um insoweit Nachteile zu vermeiden, besteht die Möglichkeit zu beantragen, dass für Zwecke der Ermittlung des Höchstbetrags die Kapitalerträge mit einbezogen werden.

Unterliegen auch Kapitalerträge aus Bausparverträgen der Abgeltungsteuer?

Bislang waren Kapitalerträge aus Guthaben bei einer Bausparkasse aufgrund eines Bausparvertrags aus Vereinfachungsgründen vom Kapitalertragsteuerabzug ausgenommen, wenn für den Bausparer im Kalenderjahr der Gutschrift oder im Kalenderjahr vor der Gutschrift dieser Kapitalerträge für Aufwendungen an die Bausparkasse eine Arbeitnehmer-Sparzulage oder eine Wohnungsbauprämie festgesetzt oder von der Bausparkasse ermittelt worden ist oder für die Guthaben kein höherer Zins oder Bonus als 1 Prozent gezahlt wird. Die Erträge mussten dann erst im Rahmen der Einkommensteuererklärung angegeben werden. Ab 2009 wird auch in diesen Fällen Abgeltungsteuer einbehalten, soweit nicht ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wird.

Was muss ich beachten, wenn ich Krankheitskosten oder andere außergewöhnliche Belastungen geltend machen will?

Steuerbürger, die außergewöhnliche Belastungen (zum Beispiel Krankheitskosten) geltend machen wollen, müssen ihre Kapitalerträge in der Einkommensteuererklärung angeben, damit das Finanzamt die zumutbare Belastung unter Einbeziehung der Kapitalerträge ermitteln kann. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass außergewöhnliche Belastungen auch aus Kapitalerträgen finanziert werden können und ein Steuerbürger mit Kapitalerträgen daher in der Lage ist, einen größeren Teil seiner außergewöhnlichen Belastungen selbst zu tragen, als jemand, der keine oder niedrigere Kapitalerträge hat.

Besteuerungsbeispiele

Bei den Steuerfolgen für die verschiedenen Anlagemöglichkeiten ergeben sich durch die Abgeltungsteuer ab 2009 zum Teil merkbare Abweichungen zum bisherigen Recht. Für die wichtigsten Formen der Vermögensanlage sind diese in der folgenden Übersicht zusammengestellt.

1. Aktien/GmbH-Anteile

Laufende Erträge

Bisheriges Recht: Halbeinkünfteverfahren.

Zukünftig: Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Bisheriges Recht: Bei Beteiligung über 1 Prozent Besteuerung des Gewinns unabhängig von der Haltedauer mit dem Halbeinkünfteverfahren, ansonsten nur bei Verkauf bei einem Halten von unter einem Jahr. Verluste können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

Zukünftig: Bei Erwerb nach dem 31. Dezember 2008 immer Besteuerung des Gewinns, bei Beteiligung über 1 Prozent Teileinkünfteverfahren (40 Prozent steuerfrei). Verluste können nur mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien verrechnet werden.

Auswirkungen

Bei isolierter Betrachtung der Besteuerung des Anteilseigners steigt die Belastung der Dividenden. 25 Prozent ist höher als 45 Prozent (Einkommensteuer mit Spitzensteuersatz) auf die halbe Bemessungsgrundlage. Die Gesamtbelastung auf Ebene der Körperschaft und des Anteilseigners erhöht sich für deutsche Anteile auf die Einnahmen bezogen nicht. Bei ausländischen Anteilen wirkt

sich allerdings die stärkere Belastung des Anteilseigners aus. Spürbare Änderungen ergeben sich durch den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro/1.602 Euro, der sämtliche Werbungskosten abgilt.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne unabhängig von der Haltedauer stellt bei isolierter Betrachtung eine Verschärfung dar. Allerdings können in Zukunft auch Veräußerungsverluste unabhängig von der Haltedauer geltend gemacht werden. Die Entscheidung, wann Veräußerungen erfolgen, ist nicht mehr von steuerlichen Überlegungen (Halten über die Jahresfrist bei positiver Entwicklung, Verlustrealisierung vor Ablauf der Jahresfrist) abhängig. Für das steuerliche Gesamtergebnis spielt beim Kleinanleger auch die Dividendenpolitik der Körperschaft keine Rolle mehr.

Die Berücksichtigung von Altverlusten aus Aktienverkäufen wird gegenüber dem bisherigen Recht eingeschränkt. Eine Verrechnung mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen ist nur fünf Jahre lang möglich. Darüber hinaus können solche Verluste nur noch mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften wie zum Beispiel Grundstücken, dies allerdings zeitlich unbegrenzt, verrechnet werden.

2. REIT-Anteile

Bei einem so genannten REIT (Real Estate Investments Trust) handelt es sich um eine Sonderform eines offenen Immobilienfonds, der eingezahltes Kapital in Gebäude und Grundstücke anlegt, diese bewirtschaftet und über Mieteinnahmen und Wertsteigerungen eine Rendite zu erzielen versucht.

Laufende Erträge

Bisheriges Recht: volle Besteuerung ohne Halbeinkünfteverfahren.
Zukünftig: Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Bisheriges Recht: Bei Beteiligung über 1 Prozent Besteuerung des Gewinns unabhängig von der Haltedauer ohne Halbeinkünfteverfahren, ansonsten nur bei Verkauf bei einem Halten von unter einem Jahr.

Zukünftig: Bei Erwerb nach dem 31. Dezember 2008 immer volle Besteuerung des Gewinns vorgesehen.

Auswirkungen

Die indirekte Immobilienanlage über REITs oder Investmentvermögen profitiert eindeutig von der Abgeltungsteuer. Auf der Ebene des REIT findet keine deutsche Ertragbesteuerung statt, beim Anleger gilt der Abgeltungsteuersatz. Die Gesamtbelastung ist beim unbeschränkt steuerpflichtigen Anleger wegen der fehlenden Vorbelastung geringer als beim Anteilseigner einer normalen Kapitalgesellschaft. Beim Vergleich mit dem Direktinvestor hängt das Ergebnis vom Umfang der Fremdfinanzierung dieses Investments ab.

3. Investmentanteile

Laufende Erträge

Bisheriges Recht: Besteuerung der ausgeschütteten und thesaurierten laufenden Erträge zu persönlichem Steuersatz, für Dividendenanteil mit Halbeinkünfteverfahren. Vom Investmentvermögen erzielte Veräußerungsgewinne sind regelmäßig nicht steuerpflichtig.

Zukünftig: Ausgeschüttete und thesaurierte laufende Erträge unterliegen der Abgeltungsteuer ohne Teileinkünfteverfahren. Dies gilt auch für ausgeschüttete Gewinne aus der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 vom Investmentvermögen angeschafften Wertpapieren. Steuerbefreiung von thesaurierten Veräußerungsgewinnen bleibt unverändert.

Veräußerungsergebnisse

Bisheriges Recht: Gewinn aus der Veräußerung nur innerhalb der Jahresfrist, dann aber voll steuerpflichtig, allerdings Kürzung um bereits versteuerte thesaurierte Erträge.

Zukünftig: Bei Erwerb von Investmentanteilen nach dem 31. Dezember 2008 unabhängig von der Haltedauer Besteuerung mit Abgeltungsteuersatz.

Auswirkungen

Die Investmentanlage bietet auch weiterhin gewisse Vorteile gegenüber der Direktanlage. Dies gilt namentlich für die Nichtbesteuerung thesaurierter Veräußerungsgewinne. Übergangsweise wird auch ein weiteres Fondsprivileg (Steuerfreiheit für Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren beim Privatanleger) bei Anschaffung von Fondsanteilen bis zum 31. Dezember 2008 fortgeführt.

Die indirekte Immobilieninvestition über ein Investmentvermögen kann deutlich günstiger sein als die Direktanlage. Im Einzelnen hängt dies vom Umfang der Fremdfinanzierung ab. Für die indirekte Investition über Immobilien-Sondervermögen existieren Höchstgrenzen für die Fremdfinanzierung im Investmentgesetz.

4. Aktienähnliche Genussrechte

Laufende Erträge

Bisheriges Recht: Halbeinkünfteverfahren.

Zukünftig: Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Bisheriges Recht: Bei Beteiligung von 1 Prozent und mehr Besteuerung des Gewinns unabhängig von der Haltedauer mit Halbeinkünfteverfahren, ansonsten nur bei Verkauf bei einem Halten von unter einem Jahr.

Zukünftig: Bei Erwerb nach dem 31. Dezember 2008 immer Besteuerung des Gewinns, bei Beteiligung von 1 Prozent und mehr Teileinkünfteverfahren (40 Prozent steuerfrei), ansonsten Abgeltungsteuer.

Auswirkungen

Bei isolierter Betrachtung der Besteuerung des Genussrechtsinhabers steigt die Belastung der Erträge. 25 Prozent ist höher als 45 Prozent (Einkommensteuer mit Spitzensteuersatz) auf die halbe Bemessungsgrundlage. Die Gesamtbelastung auf Ebene der Körperschaft und des Genussrechtsinhabers erhöht sich für Genussrechte an deutschen Kapitalgesellschaften nicht. Bei Genussrechten an ausländischen Kapitalgesellschaften wirkt sich allerdings die stärkere Belastung des Genussrechtsinhabers aus. Spürbare Änderungen ergeben sich durch den Sparer-Pauschbetrag von 801 Euro/1.602 Euro, der sämtliche Werbungskosten abgilt.

Die Besteuerung der Veräußerungsgewinne unabhängig von der Haltedauer stellt bei isolierter Betrachtung eine Verschärfung dar. Allerdings können in Zukunft auch Veräußerungsverluste unabhängig von der Haltedauer geltend gemacht werden. Die Entscheidung, wann Veräußerungen erfolgen, ist nicht mehr von steuerlichen Überlegungen (Halten über die Jahresfrist bei positiver Entwicklung, Verlustrealisierung vor Ablauf der Jahresfrist) abhängig. Für das steuerliche Gesamtergebnis spielt auch die Ausschüttungspolitik der Kapitalgesellschaft keine Rolle mehr.

Die Berücksichtigung von Altverlusten aus Verkäufen wird gegenüber dem bisherigen Recht eingeschränkt. Es ist nur noch fünf Jahre lang eine Verrechnung mit Veräußerungsgewinnen aus Kapitalanlagen möglich. Mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften wie zum Beispiel Grundstücken können die Verluste zeitlich unbegrenzt verrechnet werden.

Für Verluste aus nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Genussrechten gilt nicht die Einschränkung auf die Verrechnung nur mit Gewinnen aus entsprechenden Rechten wie bei Aktien.

5. Obligationsähnliche Genussrechte

Laufende Erträge

Bisheriges Recht: Besteuerung mit persönlichem Steuersatz.

Zukünftig: Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Bisheriges Recht: Besteuerung des Gewinns zum persönlichen Steuersatz nur bei Veräußerung innerhalb eines Jahres. Regeln über Finanzinnovationen ausdrücklich ausgeschlossen.

Zukünftig: Bei Erwerb nach dem 31. Dezember 2008 immer Besteuerung des Gewinns zum Abgeltungsteuersatz.

Auswirkungen

Bei hohem persönlichem Steuersatz wirkt sich die Neuregelung bei den laufenden Erträgen günstig aus.

Die zeitlich unbegrenzte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen für nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Rechte ist eine Verschärfung im Vergleich zum bisherigen Recht. Im Vergleich zu den Finanzinnovationen, bei denen unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt die Steuerpflicht nach dem neuen § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz eingreift, ergeben sich für diese Art der Kapitalanlage Vorteile. Diese sind allerdings mit Vertrauensschutzüberlegungen angesichts der Unterschiede im bisherigen Recht zu rechtfertigen.

6. Typisch stille Gesellschaften

Laufende Erträge

Bisheriges Recht: Nach bisherigem Recht Besteuerung mit persönlichem Steuersatz.

Zukünftig: Abgeltungsteuer.

„Veräußerungsergebnisse“

Bisheriges Recht: Bei Zahlungen über Nennwert durch den Kaufmann als sonstiger Vorteil steuerpflichtig mit dem persönlichen Steuersatz. Dies gilt auch bei Zahlungen durch Dritte bei Veräußerung innerhalb eines Jahres.

Zukünftig: Wurde die Gesellschaft nach dem 31. Dezember 2008 gegründet, unterliegen Zahlungen über dem Nennwert durch den Kaufmann dem Abgeltungsteuersatz. Bei Zahlungen durch Dritte erfolgt eine Besteuerung unabhängig von der Haltedauer zum Abgeltungsteuersatz.

Auswirkungen

Bei hohem persönlichem Steuersatz wirkt sich die Neuregelung günstig aus.

Die zeitlich unbegrenzte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen für nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Rechte ist eine Verschärfung im Vergleich zum bisherigen Recht. Im Vergleich zu den Finanzinnovationen, bei denen unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt die Steuerpflicht nach dem neuen § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz eingreift, ergeben sich für diese Art der Kapitalanlage Vorteile. Diese sind allerdings mit Vertrauensschutzüberlegungen angesichts der Unterschiede im bisherigen Recht zu rechtfertigen.

7. Partiarische Darlehen

Laufende Erträge

Bisheriges Recht: Besteuerung mit persönlichem Steuersatz.
Zukünftig: Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Bisheriges Recht: Bei Zahlungen über Nennwert durch den Darlehensnehmer als sonstiger Vorteil steuerpflichtig zum persönlichen

Steuersatz. Bei Zahlungen durch Dritte besteht eine Steuerpflicht - zum persönlichen Steuersatz - nur bei Veräußerung innerhalb eines Jahres.

Zukünftig: Bei Begründung der Darlehensbeziehung nach dem 31. Dezember 2008 erfolgt in beiden Fällen eine Besteuerung zum Abgeltungsteuersatz unabhängig von der Haltedauer.

Auswirkungen

Bei hohem persönlichem Steuersatz wirkt sich die Neuregelung günstig aus.

Die zeitlich unbegrenzte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen für nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Rechte ist eine Verschärfung im Vergleich zum bisherigen Recht. Im Vergleich zu den Finanzinnovationen, bei denen unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt die Steuerpflicht nach dem neuen § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz eingreift, ergeben sich für diese Art der Kapitalanlage Vorteile. Diese sind allerdings mit Vertrauensschutzüberlegungen angesichts der Unterschiede im bisherigen Recht zu rechtfertigen.

8. Gewinnobligationen/Wandelanleihen

Laufende Erträge

Bisheriges Recht: Besteuerung mit persönlichem Steuersatz.
Zukünftig: Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Bisheriges Recht: Besteuerung des Gewinns zum persönlichen Steuersatz nur bei Veräußerung innerhalb eines Jahres. Regeln über Finanzinnovationen gelten nicht.

Zukünftig: Bei Erwerb nach dem 31. Dezember 2008 immer Besteuerung des Gewinns zum Abgeltungsteuersatz.

Auswirkungen

Bei hohem persönlichem Steuersatz wirkt sich die Neuregelung günstig aus.

Die zeitlich unbegrenzte Besteuerung von Veräußerungsgewinnen für nach dem 31. Dezember 2008 erworbene Rechte ist eine Verschärfung im Vergleich zum bisherigen Recht. Im Vergleich zu den Finanzinnovationen, bei denen unabhängig vom Anschaffungszeitpunkt die Steuerpflicht nach dem neuen § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz eingreift, ergeben sich für diese Art der Kapitalanlage Vorteile. Diese sind allerdings mit Vertrauensschutzüberlegungen angesichts der Unterschiede im bisherigen Recht zu rechtfertigen.

9. Finanzinnovationen

Anwendungsfälle: Zerobonds, Gleitzinsanleihen, inflationsindexierte Anleihen, Garantiezertifikate.

Laufende Erträge

Bisheriges Recht: Besteuerung mit persönlichem Steuersatz.

Zukünftig: Besteuerung der laufenden Zahlungen im Rahmen der Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Bisheriges Recht: Hat eine Finanzinnovation keine Emissionsrendite oder weist der Steuerpflichtige sie nicht nach, unterliegt der Unterschied zwischen dem Entgelt für den Erwerb und den Einnahmen aus der Veräußerung, Abtretung oder Einlösung als Kapitalertrag der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz.

Zukünftig: Bei allen Veräußerungen nach dem 31. Dezember 2008 volle Besteuerung des Gewinns zum Abgeltungsteuersatz.

Auswirkungen

Bei hohem persönlichem Steuersatz wirkt sich die Neuregelung günstig aus.

Die allgemeine Veräußerungsgewinnbesteuerung vermeidet in Zukunft die mit dem bisherigen Recht verbundenen Abgrenzungsschwierigkeiten.

10. Festzinsanleihen

Laufende Erträge

Bisheriges Recht: Besteuerung mit persönlichem Steuersatz. Bei offenem Ausweis werden die gezahlten Stückzinsen als negative Einnahmen und erhaltene Stückzinsen als normale Einnahmen behandelt.

Zukünftig: Abgeltungsteuer.

Veräußerungsergebnisse

Bisheriges Recht: Besteuerung des Gewinns zum persönlichen Steuersatz nur bei Veräußerung innerhalb eines Jahres.

Zukünftig: Bei Erwerb nach dem 31. Dezember 2008 immer Besteuerung des Gewinns zum Abgeltungsteuersatz.

Auswirkungen

Bei hohem persönlichem Steuersatz wirkt sich die Neuregelung günstig aus.

Wegen der allgemeinen Veräußerungsgewinnbesteuerung verlieren die „steueroptimierten“ Anlagen (Unterpriorität-Erwerb von Papieren aus früheren Niedrigzinsphasen) ihren Vorteil.

11. Zertifikate (ohne Garantiezertifikate)

Laufende Erträge

Fallen normalerweise nicht an.

Veräußerungsergebnisse

Bisheriges Recht: Besteuerung des Gewinns zum persönlichen Steuersatz nur bei Veräußerung innerhalb eines Jahres.

Zukünftig: Bei Erwerb nach dem 31. Dezember 2008 immer Besteuerung des Gewinns zum Abgeltungsteuersatz. Zusätzliche Erfassung bei Erwerb nach dem 14. März 2007 und Veräußerung nach dem 30. Juni 2009.

Auswirkungen

Rechtsvereinfachung, weil nicht mehr zwischen Finanzinnovationen und diesen Zertifikaten unterschieden werden muss.

12. Termingeschäfte

Begriff

Entscheidendes Kriterium ist der bloße Differenzausgleich anstelle der realen Lieferung der Wirtschaftsgüter.

Besteuerung

Bisheriges Recht: Nur steuerpflichtig mit persönlichem Steuersatz bei Differenzausgleich innerhalb eines Jahres.

Zukünftig: Bei Vertragsschluss nach dem 31. Dezember 2008 steuerpflichtig zum Abgeltungsteuersatz unabhängig von Fristen.

Auswirkungen

Rechtsvereinfachung, weil die Fälle der realen Lieferung des Basiswerts und des reinen Differenzausgleichs gleich behandelt werden. Durch den Wegfall der Jahresfrist wird die Steuerpflicht allerdings deutlich ausgeweitet. Einen gewissen Ausgleich bietet die Möglichkeit zum Verlustausgleich.

13. Sparpläne (ohne Riester-Verträge)

Laufende Erträge

Bisheriges Recht: Bei Gutschrift und bei Fondssparplänen auch bei Thesaurierung Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz.

Zukünftig: Abgeltungsteuersatz.

Veräußerungsergebnisse

Bisheriges Recht: Bei Erwerb einzelner Wirtschaftsgüter wie zum Beispiel Investmentanteilen vor dem 1. Januar 2009 Besteuerung zum persönlichen Steuersatz nur bei Veräußerung innerhalb eines Jahres.

Zukünftig: Bei Erwerb zum Beispiel der Investmentanteile nach dem 31. Dezember 2008 volle Besteuerung des Veräußerungsgewinns zum Abgeltungsteuersatz.

Auswirkungen

Eindeutige Ausweitung der Steuerpflicht. Grundsätzlich gleiche Behandlung von Fondssparplänen und sonstigem Erwerb von Investmentanteilen. Ausnahme von der Abgeltungsteuer jedoch bei zertifizierten Altersvorsorgeverträgen in Form eines Fondssparplans (Riester-Rente).

14. Kapitallebensversicherungen

Grundsatz

Der Umfang der Besteuerung ist abhängig vom Zeitpunkt des Vertragsabschlusses.

- Vertragsabschluss vor dem 1. Januar 2005:
Versicherungsleistungen oder Rückkauf durch das Versicherungsunternehmen meist steuerfrei, in Ausnahmefällen Steuerpflicht der rechnungsmäßigen und außerrechnungsmäßigen Zinsen mit dem persönlichen Steuersatz. Bei Steuerpflicht des Rückkaufs ist ab 2009 auch der Verkauf an Dritte steuerpflichtig. Bei steuerpflichtigen Leistungen des Versicherungsunternehmens Steuerabzug von 25 Prozent, der bislang nur Vorauszahlungs-, ab 2009 aber Abgeltungswirkung hat.
- Vertragsabschluss nach dem 31. Dezember 2004:
Steuerpflicht mit dem Unterschiedsbetrag, bei 12-jähriger Laufzeit und Alter von 60 Jahren wird nur der hälftige Unterschiedsbetrag angesetzt. Bislang Kapitalertragsteuerabzug auf (hälftigen) Unterschiedsbetrag mit nachfolgender Veranlagung zum persönlichen Steuersatz. Ab 2009 grundsätzlich Abgeltungsteuer, aber Berücksichtigung des halben Unterschiedsbetrags im Rahmen der Veranlagung.

Auswirkungen

Begrenzung des Steuersatzes wirkt sich günstig aus. Der Ansatz des hälftigen Unterschiedsbetrags wird fortgeführt, dies geschieht aber nur in der Veranlagung.

15. Private Rentenversicherungen

Bei privaten Rentenversicherungen bleiben wie bisher die Erträge während der Ansparphase steuerfrei und nur der Ertragsanteil in

den Rentenleistungen wird besteuert. Keine Änderung durch die Einführung der Abgeltungsteuer.

Auswirkungen

Keine direkten Auswirkungen.

16. Riester-Verträge

In der Ansparphase keine Besteuerung (unabhängig davon, ob die Beiträge gefördert wurden). In der Auszahlungsphase nachgelagerte Besteuerung. Soweit die Leistungen auf geförderten Beiträgen beruhen, erfolgt eine Erfassung der Leistung zu 100 Prozent mit dem persönlichen Steuersatz. Soweit die Leistungen nicht auf geförderten Beiträgen beruhen, richtet sich der mit dem persönlichen Steuersatz erfasste Betrag nach der Art der gewährten Leistung (bei Rentenauszahlung Ansatz mit dem Ertragsanteil; bei Kapitalauszahlung in der Regel Ansatz des Unterschiedsbetrags, gegebenenfalls hälftiger Unterschiedsbetrag). Keine Änderung durch die Einführung der Abgeltungsteuer.

Auswirkungen

Keine direkten Auswirkungen.

17. Basisversorgung (Rürup)

In der Ansparphase keine Besteuerung. In der Auszahlungsphase nachgelagerte Besteuerung. Es gilt die im Bereich der gesetzlichen Renten anzuwendende Kohortenbesteuerung. Das heißt, ein vom Jahr des Rentenbeginns abhängiger Teil der Rente wird mit dem persönlichen Steuersatz besteuert (im Jahr 2040 unterliegen alle dann beginnenden Renten zu 100 Prozent der nachgelagerten Besteuerung). Keine Änderung durch die Einführung der Abgeltungsteuer.

Auswirkungen

Keine direkten Auswirkungen.

18. Vermietete Immobilien

Laufende Erträge

Nach altem und neuem Recht Besteuerung der Einkünfte (Einnahmen abzüglich Werbungskosten) mit dem persönlichen Steuersatz.

Veräußerungsergebnisse

Nach altem und neuem Recht Besteuerung des Gewinns aus der Veräußerung nur bei Haltedauer unter zehn Jahren. In einer solchen kurzen Frist erlittene Veräußerungsverluste nur mit Gewinnen aus privaten Veräußerungsgeschäften ausgleichbar. Insoweit wirkt sich die Verschiebung der Veräußerungsgewinnbesteuerung für Kapitalanlagen von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz nach § 20 Abs. 2 Einkommensteuergesetz aus.

Auswirkungen

Keine direkten Auswirkungen.

19. Eigengenutzte Immobilien

Laufende Erträge

Keine Besteuerung.

Veräußerungsergebnisse

Meist keine Besteuerung bei durchgängiger Eigennutzung oder Eigennutzung im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 3 Einkommensteuergesetz).

Auswirkungen

Keine direkten Auswirkungen.

20. Gewerbliche geschlossene Fonds

Für diese ändert sich durch die Abgeltungsteuer nichts, unter Umständen wirken sich andere Regelungen der Unternehmensteuerreform (Zinsschranke oder Hinzurechnungen bei der Gewerbesteuer) aus.

Auswirkungen

Keine direkten Auswirkungen.

21. Geschlossene Immobilienfonds

Für diese ändert sich durch die Abgeltungsteuer nichts.

Auswirkungen

Keine direkten Auswirkungen.

22. Geschlossene Fonds mit Kapitalanlagen

Laufende Erträge

Bisheriges Recht: Erträge sind bislang steuerpflichtig und werden nach Berücksichtigung von Werbungskosten mit dem persönlichen Steuersatz versteuert.

Zukünftig: Einnahmen unterliegen - gegebenenfalls nach Kürzung um den Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 Euro - der Abgeltungsteuer. Eine Berücksichtigung von Werbungskosten (zum Beispiel Schuldzinsen bei Fremdfinanzierung) ist nicht mehr möglich.

Veräußerungsergebnisse

Bisheriges Recht: Steuerpflichtig mit dem persönlichen Steuersatz und Halbeinkünfteverfahren nur bei Verkauf innerhalb der Jahresfrist des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz. Bei einer (durchgerechneten) Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von 1 Prozent und mehr besteht nach bisherigem Recht unabhängig von der Haltedauer eine Steuerpflicht zum persönlichen Steuersatz unter Anwendung des Halbeinkünfteverfahrens (§§ 17 und 3 Nr. 40 Einkommensteuergesetz).

Zukünftig: Bei Anschaffung der einzelnen Kapitalanlage, nicht des Fondsanteils nach dem 31. Dezember 2008 greift die Steuerpflicht zum Abgeltungsteuersatz ein. Abweichendes gilt für eine (durchgerechnete) Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft von 1 Prozent oder mehr. Hier erfolgt auch in Zukunft eine Besteuerung zum persönlichen Steuersatz mit Teileinkünfteverfahren.

Auswirkungen

Die Begrenzung des Steuersatzes wirkt sich günstig, die allgemeine Steuerpflicht von Veräußerungsgewinnen und die Begrenzung der Werbungskosten auf 801 Euro hingegen steuererhöhend aus.

Diese Druckschrift wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Bei publizistischer Verwertung Angabe der Quelle und Übersendung eines Belegexemplars erbeten.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die Broschüre wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt.

Herausgeber	Bayerisches Staatsministerium der Finanzen Presse und Öffentlichkeitsarbeit Odeonsplatz 4 80539 München
E-Mail	info@stmf.bayern.de
Internet	www.stmf.bayern.de
Rechtsstand	November 2008 1. Auflage 2008
Textquelle (teilweise)	Bundesministerium der Finanzen, Berlin
Titelbild	PantherMedia/Steffen Bober
Druck	Aktiv Druck & Verlag GmbH, Ebelsbach

Inhalt gedruckt auf Recyclingpapier.

Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung wissen?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 0180 1 201010 (3,9 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz; abweichende Preise aus Mobilfunknetzen) oder per E-Mail unter der Adresse direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.



Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden.